

**Informationen für Eltern  
die nicht miteinander  
verheiratet sind**



## **Vorbemerkung**

Für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, ergeben sich oftmals besondere Fragen und rechtliche Probleme im Hinblick auf Ihre Kinder.

Die nachfolgenden Informationen sollen die Rechte, Pflichten und Möglichkeiten nicht miteinander verheirateter Eltern und ihrer Kinder darstellen.

## **Übersicht**

- 1. Abstammungsrecht**
  - 1.1 Abstammung von der Mutter
  - 1.2 Abstammung vom Vater
  - 1.3 Anerkennung der Vaterschaft
  - 1.4 Anfechtung der Vaterschaft
  - 1.5 Feststellung der Vaterschaft
- 2. Unterhalt / Erbrecht**
- 3. Umgangsrecht des Kindes**
- 4. Name des Kindes**
- 5. Gemeinsame elterliche Sorge/  
Übertragung des Sorgerechts**
  - 5.1 Sorgeerklärung
  - 5.2 Ausfall eines Elternteiles
  - 5.3 Trennung der Eltern
- 6. Beratungs- und Unterstützungsangebote  
des Jugendamtes**
  - 6.1 Beistandschaft
  - 6.2 Beistandschaft für die Vaterschaftsfeststellung
  - 6.3 Unterhalt für das Kind, Unterhaltsbeistandschaft
  - 6.4 Ende der Beistandschaft
- 7. Elterliches Sorgerecht der alleinerziehenden Mutter, Nachweis des Sorgerechts**
- 8. Eigene Ansprüche der Mutter gegenüber dem Vater**

- 1.1. Bei bestehender Ehe unterstellt das Gesetz die Abstammung des Kindes aus der Ehe. Wenn die Eltern jedoch nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Abstammung von der Mutter eindeutig festgelegt.

**Mutter des Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat.**

- 1.2 Vater des Kindes ist im Rechtssinne der Mann, der
- im maßgebenden Zeitpunkt mit der Mutter verheiratet war
  - die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder
  - gerichtlich als Vater festgestellt ist.

- 1.3 Der Vater des Kindes kann seine Vaterschaft durch Erklärung anerkennen.

Eine Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig. Notwendig ist dabei die **Zustimmung der Mutter des Kindes**.

Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden. Zuständig ist das Jugendamt, das Standesamt, das Gericht oder ein Notariat.

- 1.4 Wenn das Kind wegen der (noch) bestehenden Ehe als Kind des Ehemannes gilt oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung Kind des Anerkennenden wird, besteht für

- den (Noch-)Ehemann,
- den Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat,
- die Mutter und
- das Kind (durch gesetzlichen Vertreter) die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten.

Der Antrag, über den das Familiengericht entscheidet, kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Geburt innerhalb einer Frist von zwei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

- 1.5 Das Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung, auf Kontakt zu beiden Elternteilen sowie Unterhalts- und Erbensprüche. Wenn die Vaterschaft nicht durch eine freiwilliges An-  
erkenntnis geklärt werden kann, besteht die Möglichkeit, den für die Vaterschaft in Betracht kommenden Mann mit einer **Vaterschaftsklage** gerichtlich als Vater feststellen zu lassen.

Zuständig ist das Familiengericht.

Die Mutter kann im eigenen Namen oder für das Kind auf Feststellung der Vaterschaft klagen. Hierbei wird vermutet, dass derjenige der Vater ist, der mit der Mutter in der sog. **gesetzlichen Empfängniszeit** Geschlechtsverkehr hatte.

Die Klärung erfolgt durch Begutachtung.

2. Das Kind von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, hat ebenso wie die ehelichen Kinder **Anspruch auf Unterhalt gegen Mutter und Vater**.

Kinder alleinstehender Mütter oder Väter haben bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für die Dauer von 6 Jahren (72 Monate) einen Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes, wenn der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt zahlen will bzw. hierzu nicht in der Lage ist.

Im Erbrecht sind eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gegen seinen Vater den **vollen Erbenspruch** (und keinen Erbersatzanspruch). Die früher bestehende Möglichkeit eines vorzeitigen Erbausgleichs ist entfallen.

3. In der Regel gehört zum Wohl des Kindes Umgang mit beiden Elternteilen.

Das Umgangsrecht ist aber **nicht nur Elternrecht**.

Vielmehr hat das Kind ein **eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil**.

Demzufolge besteht die Verpflichtung eines je-

den Elternteils, den Umgang zu gestatten und -vor allem- auch selbst zu pflegen.

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Für die Entwicklung des Kindes ist es förderlich, wenn der **Umgang auch mit anderen Personen** erhalten bleibt, zu denen es Bindungen besitzt.

Großeltern und Geschwistern kann ebenso wie Stief- und Pflegeeltern und früheren Lebenspartnern, bei denen das Kind in längerer häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, Möglichkeiten zum Umgang mit dem Kind eingeräumt **werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.**

4. Wenn Eltern im Geburtszeitraum keinen gemeinsamen Ehenamen führen und ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zusteht (weil sie verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll.

Wenn keine gemeinsame Sorge besteht, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

Begründen die Eltern später –durch gemeinsame Erklärung– die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so haben sie die Möglichkeit, den Familiennamen innerhalb von 3 Monaten neu zu bestimmen.

- 5.1 Die gemeinsame Sorge kommt zustande durch eine **übereinstimmende Erklärung der Eltern**, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern des Kindes zusammen leben oder nicht oder ob sie (mit dritten Personen) verheiratet sind.

Sorgeerklärungen müssen öffentlich, d.h. beim Jugendamt oder bei einem Notariat, beurkundet werden.

5.2 Wenn gemeinsame Sorge bestand, rückt bei Ausfall eines Elternteils ( Tod, Todeserklärung, Entzug des Sorgerechts) der andere in die volle Sorgerechtsposition.

5.3 Wenn sorgeberechtigte Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, ist grundsätzlich bei Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.

Allerdings hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die Befugnis der alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**. Dieses sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Wenn das Kind bei anderen Elternteil zu Besuch ist, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung**.

Eine Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil kann nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts erfolgen.

6.1 Das Jugendamt wird auf Antrag eines Elternteils Beistand für

- die Feststellung der Vaterschaft und/oder
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Antragsberechtigt ist das Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Ferner muss das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die elterliche Sorge des antragstellenden Elternteils wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt; mit Ausnahme der Prozessvertretung. Beantragt wird die Beistandschaft beim Jugendamt am Wohnsitz des Kindes.

Bei der Ausübung der Aufgaben kann der Beistand die Vertretung des Kindes beim Familiengericht für die Feststellung der Vaterschaft oder den Unterhalt für das Kind beantragen.

6.2 Sofern die Vaterschaft zum Kind noch nicht anerkannt wurde, liegt es im Verantwortungsbe-  
reich der Mutter, Sorge dafür zu tragen, dass  
der Vater gerichtlich festgestellt wird.

6.3 Die Mutter ist ebenso wie der Vater zur Unter-  
haltsleistung für das Kind verpflichtet. Sie tut  
dies in der Regel durch die Pflege und Erzie-  
hung des Kindes.

Bei der Beistandschaft zur Geltendmachung von  
Unterhalt wird das Jugendamt für das Kind tätig.  
Jedoch bestimmt der antragstellende Elternteil  
grundsätzlich Umfang und Inhalt des Tätigwer-  
dens.

Möglich ist es, die gerichtliche Durchsetzung bis  
zur Zwangsvollstreckung dem Beistand zu über-  
lassen und zu bestimmen, dass Zahlungen über  
das Jugendamt abgewickelt werden.

Grundsätzlich ist der Mindestunterhalt zu lei-  
sten, der in drei Altersstufen gestaffelt und ge-  
setzlich festgelegt ist.

Die tatsächliche Höhe richtet sich nach der Le-  
bensstellung beider Eltern.

Eine zeitliche Begrenzung besteht für die Unter-  
haltspflicht nicht. Sie gilt zunächst grundsätzlich  
bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Darüber hinaus ist der Unterhalt solange ge-  
schuldet, bis das Kind entsprechend den allge-  
meinen gültigen Lebensmaßstäben durch Be-  
rufsausbildung, eigenes Einkommen, Vermögen  
oder sonstige LebensUmstände (Heirat) eine  
selbständige Lebensstellung erreicht hat.

6.4 Die Beistandschaft endet, wenn der antrag-  
stellende Elternteil dies schriftlich verlangt. Sie  
endet auch, wenn der die Beistandschaft bean-  
tragende allein sorgeberechtigte Elternteil die Al-  
leinsorge verliert, etwa durch Eintritt der Volljäh-  
rigkeit des Kindes, durch Entzug der elterlichen  
Sorge oder Umzug des Kindes ins Ausland.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge endet die  
Beistandschaft, wenn sich das Kind nicht mehr  
in der Obhut des die Beistandschaft beantra-

genden Elternteils befindet.

Das Jugendamt ist nicht befugt, die Beistandschaft von sich aus zu beenden.

7. Wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wird, hat die Mutter des Kindes das **alleinige Sorgerecht**. Das Vater bleibt jedoch in der Verantwortung für das Kind. Er hat die Pflicht, Unterhalt zu leisten und den Kontakt mit dem Kind aufrecht zu erhalten. Er hat das Recht auf Umgang mit dem Kind ebenso wie das Kind das Recht auf Umgang mit dem Vater hat.

Da nunmehr auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind erlangen können, kann es im Rechtsverkehr zu Situationen kommen, bei der die Mutter nachweisen muss, dass ihr die alleinige Sorge zusteht. Die Mutter kann vom Jugendamt eine schriftliche **Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen** verlangen.

8. Die Mutter hat gegenüber dem Vater Anspruch auf **Erstattung der Entbindungskosten** und für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt auf **Unterhalt aus Anlass der Geburt**.

Kann die Mutter wegen der Notwendigkeit, das Kind zu versorgen, keiner Berufstätigkeit nachgehen, so hat sie das Recht auf **Betreuungsunterhalt** für die Zeit von maximal 4 Monaten vor und drei Jahren nach der Geburt. In besonderen Fällen besteht der Anspruch auch über die Zeit von drei Jahren hinaus.

## Noch Fragen

Für weitere Informationen und Erläuterungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Hochsauerlandkreises -Bereich "Beistandschaften" gerne zur Verfügung.

Hochsauerlandkreis  
Fachdienst 27  
-Beistandschaften-  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

 0291/94 - 1292

wilfried.kraft@hochsauerlandkreis.de  
[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)